

Übung im Öffentlichen Recht für Anfängerinnen und Anfänger

Zweite Klausur

8. Mai 2020

Zeit: 14:00–17:00 Uhr + 20 Minuten für den Upload der Klausurlösung

– Aufgabenstellung umfasst zwei Seiten. Bitte auf Vollständigkeit prüfen! –

Sachverhalt:

Am 2. Januar 2020 veröffentlichte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf seiner Internetseite ein Interview des Bundesministers Sigfried Horsthofer (H). Der Text ist überschrieben mit: „Der Bundesinnenminister ist besorgt: Rechtsextreme bedrohen die Arbeitsfähigkeit des Bundestages“. In dem Interview äußert sich H kritisch über die dem Bundestag angehörende Fraktion der Partei „Bündnis aller Nationalisten“ (BaN):

„Die stellen sich gegen diesen Staat. Da können sie 1000 Mal sagen, sie sind Demokraten. Das haben sie am Dienstag im Bundestag miterleben können mit dem Frontalangriff auf den Bundespräsidenten. Das ist für unseren Staat hochgefährlich. Das muss man scharf verurteilen. Ich kann mich nicht im Bundestag hinstellen und wie auf dem Jahrmarkt den Bundespräsidenten abkanzeln. Das ist staatszersetzend. Jede Bürgerin und jeder Bürger, der zu einem dieser politischen Aufmärsche des BaN hinget, macht sich daran mitschuldig.“

Abgeordnete des „BaN“ hatten dem Bundespräsidenten zuvor in einer Plenardebatte des Bundestags eine Verletzung seiner Amtspflichten vorgeworfen. Der Bundespräsident hatte in einem sozialen Netzwerk zum Besuch eines „Konzerts gegen rechts“ aufgerufen, bei dem neben anderen Musikern auch eine linksgerichtete Punkband auftreten sollte, die aus ihrer Verachtung für Recht und Ordnung und ihrer Ablehnung des staatlichen Gewaltmonopols nie ein Geheimnis gemacht hat und deshalb unter Beobachtung des Verfassungsschutzes steht. Mit den „politischen Aufmärschen“ des BaN meinte H die vom „BaN“ wöchentlich veranstalteten „Dienstagsdemonstrationen“ für eine De-Islamisierung Deutschlands, an denen in verschiedenen Großstädten Deutschlands in den vergangenen Wochen insgesamt jeweils rund 200.000 Menschen teilgenommen haben.

Auch auf das von H gegebene Interview reagieren Politiker des „BaN“ mit Empörung. Ein Bundesinnenminister, der in amtlicher Eigenschaft gegen eine politische Partei agitieren und ihr politisches Wirken im Parlament wie auf der Straße behindern, müsse sich fragen lassen, wer

hier eigentlich staatszersetzend wirke. Der Vorsitzende des „BaN“, der zugleich Fraktionsvorsitzender ist, fordert H dazu auf, das Interview von der Homepage zu nehmen und derartige Äußerungen nicht zu wiederholen. H will dem nicht Folge leisten. Es sei ihm nicht darum gegangen, die „BaN“ zu diskreditieren, sondern das Ansehen des Bundespräsidenten als höchstes Staatsorgan zu verteidigen. Die „BaN“ sei in verfassungsrechtlichen Rechten schon deshalb nicht betroffen, weil die nächste Bundestagswahl voraussichtlich erst im Oktober 2021 stattfinden werde.

1. Die Partei „BaN“ sowie die aus den Abgeordneten dieser Partei gebildete Bundestagsfraktion beantragen beim Bundesverfassungsgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der dem Bundesminister des Inneren aufgegeben wird, das Interview von der Homepage des Ministeriums zu nehmen und es in Zukunft zu unterlassen, in der Öffentlichkeit zu behaupten, die Antragstellerinnen oder einzelne Mitglieder der Partei oder der Fraktion der „BaN“ verhielten sich „staatszersetzend“ oder seien gegen die demokratische Staatsform eingestellt.

Haben die Anträge Aussicht auf Erfolg?

2. Nehmen Sie an, ein im Hauptsacheverfahren gestellter Antrag der Partei „BaN“ hat Erfolg. Eine Woche nach der Verkündung der Entscheidung äußert sich H abermals über die „BaN“: „Mir kann niemand den Mund verbieten. Die ‚BaN‘ ist und bleibt verfassungsfeindlich, staatszersetzend. Da können sie mich so oft verklagen, wie sie wollen.“

Die Partei „BaN“ stellt daraufhin beim Bundesverfassungsgericht den Antrag, der ergangenen Entscheidung gegen den H durch geeignete „Vollstreckungsmaßnahmen“, beispielsweise durch Androhung von Zwangsgeld für jeden Fall der abermaligen Wiederholung der verfassungswidrigen Äußerung, zur praktischen Wirksamkeit zu verhelfen.

Ist das Bundesverfassungsgericht berechtigt, eine solche Anordnung gegen den H zu treffen?

Hinweis zur Technik: Beginnen Sie im eigenen Interesse rechtzeitig mit dem Hochladen Ihrer Bearbeitung auf den Server des Prüfungsportals (<https://pruefung.uni-mannheim.de>). Nach 17:20 Uhr werden keine Klausurbearbeitungen mehr angenommen. Das Risiko der technischen Übertragung auf den betriebsbereiten Server der Universität liegt bei den zu Prüfenden.